

# Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

zum Umgang mit Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne nach § 2 Abs. 3 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

Die geltende SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung des Landes vom 09.04.2020 sieht in § 1 vor, dass sich Personen, die aus dem Ausland nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen, in der beschriebenen Form absondern müssen, wenn sie sich zuvor in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Bei der momentan leider wieder sehr dynamischen Entwicklung der Infektionszahlen wird deutlich, dass ein Bedarf an Ausnahmeregelungen besteht, die es Grenzgängern und Grenzpendlern erlaubt, nach Mecklenburg-Vorpommern einzureisen, um z. B. ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen zu können. § 2 Abs. 3 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung eröffnet den für den Vollzug zuständigen Behörden insoweit die Möglichkeit, Befreiungen zuzulassen.

Ich weise Sie daher an, aufgrund von § 2 Abs. 3 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V für nachfolgende Personen, unter Einhaltung der notwendigen Sicherheits- und Hygienestandards, Befreiungen im Wege einer Allgemeinverfügung anzuordnen:

1. unter Einhaltung der Auflagen, dass die zusätzlichen Sicherheits- und Hygienestandards,
  - die Abgabe einer täglichen Erklärung gegenüber dem Dienstherrn, Arbeitgeber, Ausbilder, Auftraggeber, der Schulleitung oder der Hochschule beinhalten, dass die einreisende Person frei von Krankheitssymptomen ist, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisenund
  - bei volljährigen Personen, eine wöchentliche Testung auf Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 sichergestellt ist,
    - a) für Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung oder Schulausbildung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V begeben und regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler),und
    - b) für Personen, die in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung oder Schulausbildung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung nach Mecklenburg-Vorpommern begeben und regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger).

Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber, Ausbilder, Auftraggeber, die Schulleitung oder die Hochschule zu bescheinigen. Im Falle einer Unterbrechung der Tätigkeit von mehr

als zwei Wochen (z.B. Urlaub), ist der Nachweis eines Negativtests vor Wiederaufnahme verpflichtend und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

2. Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.
3. Personen, die zum Zwecke der Inanspruchnahme einer dringenden medizinischen Behandlung reisen. Die dringende Notwendigkeit ist ärztlich zu bescheinigen.
4. Nummer 1 bis 3 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.
5. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung ist hiermit angeordnet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.



Dr. Stefan Kerth  
Landrat

[ LS]

Stralsund, 23. März 2020